

fassung derselben Vorlagen, die auch für die Notitia Arnonis verwandt worden waren, sich offensichtlich die Freiheit herausgenommen hatten, den Rechtsinhalt den veränderten zeitgenössischen Bedingungen anzupassen.

IV. Zweck und Abfassungszeit der Notitia Arnonis

Bereits oben bei der Besprechung der Gliederung der Notitia Arnonis konnte herausgearbeitet werden, daß neben dem besitzsichernden Zweck dieses Schriftstückes auch die besitzrechtliche Qualität des aufgeschriebenen Gutes als Anlagegrund angesehen werden kann: Der bayerische Herzog besaß ein Mitverfügungsrecht über das von ihm an Adel und Kirche ausgegebene Herzogsgut. Als Rechtsnachfolger trat 788 scheinbar sofort König Karl in dieses Recht des Herzogs ein. Da es am Schluß der Notitia Arnonis ausdrücklich heißt, Bischof Arn habe *noticiam vero istam ... cum consensu et licentia domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse Baiuariam regionem ad opus suum recepit*, anfertigen lassen⁶⁴, lag es nahe, das Verzeichnis mit jener, in der Urkunde für Kremsmünster von 791 durch Karl d. Gr. ausgesprochenen Drohung in Verbindung zu bringen, daß die tassilonischen Schenkungen „keineswegs als fest und dauerhaft gelten könnten“⁶⁵.

⁶⁴) Not. Arn. VIII, 8. Diese Formel entspricht den Schreibbefehlen in den Traditionsurkunden Freisings und Passaus. In den Freisinger Urkunden wird dieser Schreibbefehl in der Regel durch den Bischof ausgesprochen, also durch den Empfänger (Trad. Freising Nr. 16, 19, 21, 25c, 26, 30, 32, 38, 43, 45b, 47, 49, 51, 52, 55, 58, 63, 65, 71, 73, 76ab, 85, 86, 88, 89, 91, 95, 97b, 99, 100, 102, 104, 105b, 112, 113, 120, 121b). Man kann also von Empfängerausfertigungen sprechen. In Regensburg und Passau sind derartige Stücke nicht überliefert, lediglich aus Mondsee ist noch eine entsprechende Urkunde bekannt (Trad. Mondsee Nr. 1); in drei Freisinger (Trad. Freising Nr. 31, 37, 74) und einer Passauer Traditionsurkunde (Trad. Passau Nr. 8) erteilt der Schenker den Schreibbefehl. Eine Zwischenform bildet Trad. Freising Nr. 11, in der Schenker und Empfänger den Schreibbefehl aussprechen. In einer Freisinger Urkunde tritt der die *licentia* erteilende Herzog als Auftraggeber für die Urkundenausfertigung auf (Trad. Freising Nr. 14a). In Passau schließlich gibt der Herzog einmal als Schenker den Schreibbefehl (Trad. Passau Nr. 6), und einmal wird der herzogliche Schreibbefehl genannt, ohne daß irgendein besitz- oder herrschaftsrechtlicher Bezug der Urkunde zum Herzog erkenntlich wäre (Trad. Passau Nr. 7). Soweit es sich nicht um Empfängerausfertigungen handelt, steht derjenige, der den Schreibbefehl erteilt, immer in einem besitzrechtlichen Bezug zum Rechtsinhalt der Urkunde, das letzte Beispiel aus Passau ausgenommen. Man darf also wohl auch für den Schreibbefehl in der Not. Arn. annehmen, daß dadurch ein besitzrechtlicher Bezug Karls des Großen zum Salzburger Güterbesitz, der aus Fiskalbesitz stammte, hergestellt werden sollte.

⁶⁵) Siehe Anm. 23.